

THÜR. LANDTAG POST
19.02.2021 07:51

4329/2021

DIE LINKE.
T H Ü R I N G E N

DIE LINKE, Thüringen, Eugen-Richter-Str. 44, 99085 Erfurt

Thüringer Landtag

Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle

Eugen-Richter-Str.
4499085 Erfurt

Telefon 0361 / 6011130

Telefax 0361 / 6011141

lgeschaeftsstelle@die-linke-
thueringen.de
www.die-linke-thueringen.de

Erfurt, 18.02.2021

Stellungnahme der Partei DIE LINKE. Thüringen zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Vorlage 7/1590 – zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes „für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ - DS 7/2043]

Vorbemerkung:

Vielen Dank für die Zuleitung des Änderungsantrags und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir erkennen darin das Bemühen, einige der vorgebrachten Hinweise und Kritiken auch aus unserer Stellungnahme vom 11.01.2021 zu berücksichtigen. Insbesondere soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine vorzeitige Neuwahl unter pandemischen Bedingungen eine größere Herausforderung an die Wahlvorschlagsträger stellt, als in einer pandemielosen Situation.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Durchführung einer reinen Briefwahl im Wahlgebiet oder in Teilen des Wahlgebiets nun keine Gesetzeskraft erhalten soll. Unsere diesbezüglichen praktischen und verfassungsrechtlichen Bedenken hatten wir bereits geäußert.

Zu den vorgeschlagenen Einzelnormen:

Zu Punkt 2 betr. Neufassung ARTIKEL 1 § (2):

Wir begrüßen die vorgesehene weitere Absenkung der Anzahl Unterstützungsunterschriften, die Parteien nach § 22 (2) Satz 2 und § 29 (1) Satz 2 zu sammeln haben.

Wir sind allerdings auch der Auffassung, dass diese beiden vorgeschlagenen Zahlen auch für den Fall einer vorzeitigen Neuwahl unter nicht-pandemischen Bedingungen Gesetzeskraft erlangen sollten: Auch bei einer Wahl mit verkürzten Fristen ohne pandemische Lage führt eine reine Halbierung der sonst üblichen Unterschriftenanzahl nach unserer Ansicht noch immer zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen, deutlichen Benachteiligung kleinerer Parteien. Die im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 folgende Nichtanwendung der Bestimmung dieses Gesetzes muss daher § 2 ausschließen.

Zu Punkt 3 betr. den neu einzufügenden § 3 (1) Satz 2

Da Satz 1 sich allgemein auf die Aufstellung von Wahlbewerbern bezieht, ohne Bezug auf Landeslisten- oder Kreiswahlvorschläge zu nehmen, halten wir diesen Satz für entbehrlich.

Zu Punkt 3 betr. den neu einzufügenden § 3 (2) Satz 2, 1. Halbsatz

Die Möglichkeit, ohne nähere Vorgabe von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abzuweichen, sehen wir mit etwas Skepsis. Wir nehmen an, dass es in einer pandemischen Situation um eine Reduzierung der Vertreterzahl geht, die sich vorrangig der Aufstellung von Landeslisten widmet. Um einem Missbrauch dieser Regelung vorzubeugen, schlagen wir vor, dass die mögliche Abweichung die zu wählende Vertreterzahl nicht unter 50 % der nach der jeweiligen Parteisatzung zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter reduziert.

Zu Punkt 3 betr. den neu einzufügenden § 3 (2) Satz 3

Möglicherweise soll dieser Satz mit dem Wort „Der“ statt „Den“ beginnen.

Zu Punkt 3 betr. den neu einzufügenden § 7 (2) Satz 3, dazu Anlagen 1 und 2

Wir schließen aus dieser vorgeschlagenen Regelung, dass nun 2 eidesstattliche Erklärungen einzureichen sind: Die neuen Anlagen 1 bzw. 2 sowie die bisherigen Anlagen 15 und 21 nach ThürLWO. Das erhöht den einerseits Aufwand für die Wahlvorschlagsträger und Wahlorgane und kann andererseits zu Verwirrungen führen.

Im Interesse einer Vereinfachung schlagen wir vor, die eidesstattlichen Versicherungen nach den Anlagen 15 bzw. 21 ThürLWO über die geheim durchgeführte Wahl (denn mehr ist es ja nicht) in die neuen Anlagen 1 bzw. 2 zu integrieren und im zu beschließenden Gesetzestext einzufügen, auf die bisherigen Anlagen 15 und 21 zu verzichten.

Da die Versammlungsniederschrift mit den Wahlvorschlägen einzureichen ist, erschließt sich uns nicht, warum neben der ohnehin einzureichenden Angabe des Beginns der Wahlversammlung nun auch noch deren Endzeit einzureichen ist.

Mit Skepsis betrachten wir die in den Anlagen 1 und 2 abzugebenden Erklärungen, durch welche Vorkehrungen und Maßnahmen die ordnungsgemäße Stimmabgabe erfolgte. Hilfreich könnte hier entweder ein Kommentar sein oder die Aufzählung von verschiedenen Möglichkeiten, die der Gesetzgeber als rechtskonform und justiziabel erachtet.

Zu Punkt 3 betr. § 8 [NEU] Buchstabe c)

Möglicherweise wurde hier bereits auf eine gleichzeitig durchzuführende Bundestagswahl abgestellt. Dann wäre die Wahlzeit 18.00 Uhr gemäß Bundesvorgabe einleuchtend. Für den Fall jedoch, dass die Wahl an einem anderen Tag stattfindet, halten wir eine Beibehaltung der vorgeschlagenen Wahlzeit bis 20.00 Uhr für angemessen.

Hochachtungsvoll

im Auftrag:

